

Abfallentsorgung 2010Asphaltemischanlagen mit
Heißmischverfahren**BS2**Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXXName des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns über

Name:

Telefon: XXXXX XX-Durchwahl
Xxxx XXXXXXXX -XXXX
Xxxxxx XXXXXXXX -XXXX

Telefon:

Telefax: XXXXXXXX-XXXX

Telefax:

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie den Seiten 1 und 4 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Sst 18 Sst
1-2 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer/Laufende Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**online**Ihre Daten können Sie
auch online unter
www-idev.destatis.de melden.Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage
per E-Mail unter xxxxxxxxx.xxxxxxxx@xxxxxxxxxx.de
oder telefonisch unter XXXXXXXX XXXXX-XXXX.**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**Füllen Sie bitte für jede stationäre und semimobile Anlage
einen gesonderten Fragebogen aus.Bei mobil betriebenen Anlagen können Sie die Angaben für
mehrere Anlagen auf einem Fragebogen zusammenfassen.

Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem Statistischen Amt.

Zusätzliche Hinweise

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2010.

Einbezogen werden alle Anlagen zur Aufbereitung und
Verwertung von Ausbauphosphat.Das Mischen von Granulaten mit Bitumen und ähnlichen
Zusätzen zum Einsatz im Kaltrecyclingverfahren ist nicht
anzugeben.Das Brechen und Zerkleinern von Bau- und Abbruchabfällen
(insbesondere von kohlenteehaltigen Bitumengemischen)
als Vorbereitung zum Einsatz im Kaltrecyclingverfahren ist mit
dem gesonderten Fragebogen „BS1 Bauschutttaufbereitungs-
anlagen“ zu melden.**Stationär betriebene Anlagen**Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch
eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallent-
sorgungsanlage. Dazu zählen auch semimobile Anlagen
(Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzel-
teile zerlegt werden).**Mobil betriebene Anlagen**Anlagen, die mit Hilfe von Sattelschleppern oder Anhängern
zu verschiedenen Standorten transportiert werden können
(auch selbstfahrende Anlagen).**Abfälle** sind alle beweglichen Sachen, die unter die in
Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
(KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),
in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gruppen
fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will
oder entledigen muss. Es kann sich sowohl um feste als
auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder
Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe
(Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern.
Den vollständigen Abfallkatalog finden Sie auch im Internet
unter www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdfUmrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den
Abfallarten finden Sie im Internet unter
www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren

1 **Input der Asphaltmischanlage** (aufbereitete Mengen im Heißmischverfahren, ggf. sorgfältig schätzen) im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten bitte in die Zeilen 04 bis 27 eintragen.

Sst
15

1

Identnummer/Laufende Nummer

Zeilen- nummer	Schlüssel 16-23	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.)	Input der Anlage in Tonnen 1 24-33
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
03	1 9 1 2 0 9 0 4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphalt- mischanlagen 2	
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

- 1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.
- 2 Aufbereiteter/gebrochener Altasphalt aus Bauschuttrecyclinganlagen für die Verwendung in Asphaltmischanlagen.

i Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

2 Allgemeine Angaben zur Art der Anlage im Berichtsjahr
Zutreffendes bitte ankreuzen.

2.1 Nur für stationär betriebene Anlagen
(einschließlich semimobil betriebene Anlagen)

Die Angaben zu „1 Input der Asphaltmischanlage“ beziehen sich auf eine stationäre/semimobile Anlage.

Trifft zu 16 1

2.2 Nur für mobil betriebene Anlagen

2.2.1 Die Angaben zu „1 Input der Asphaltmischanlage“ beziehen sich auf eine bzw. mehrere mobile Anlagen.

Trifft zu 25 1

2.2.2 Anzahl der einbezogenen Anlagen 26–29

2.2.3 Die Angaben zu „1 Input der Asphaltmischanlage“ enthalten alle aufbereiteten Mengen, auch solche, die bei Dritten, insbesondere Mietern oder Lohnauftragnehmern aufbereitet wurden.

Trifft zu 30 1

2.2.4 Die Mengen von folgenden Mietern und Lohnauftragnehmern sind in den Angaben zu „1 Input der Asphaltmischanlage“ nicht enthalten.

Trifft zu 31 1

Falls „Trifft zu“, geben Sie bitte Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftragnehmer an.

2.2.5 Die Anlage/-n wurde/-n gemietet und die angegebenen Mengen zu „1 Input der Asphaltmischanlage“ beziehen sich nur auf die Mietzeit.

Trifft zu 32 1

Falls „Trifft zu“, geben Sie bitte den Namen und die Anschrift des Vermieters an. Mit diesen Angaben helfen Sie, Doppelzahlungen zu vermeiden.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei allen Betreibern von Asphaltmischanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Ausbauasphalt im Heißmischverfahren zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europä- und völkerrechtlicher Pflichten der

Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftraggeber der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).